

► Insolvenz

Manche Fälle sind hoffnungslos

| Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung in Höhe von mehr als 1.800.000 EUR schließen eine Stundung der Verfahrenskosten aus. |

Der BGH (13.2.20, IX ZB 39/19, Abruf-Nr. 214569) bestätigt seine Rechtsprechung. Danach kann eine Stundung der Verfahrenskosten nach § 4a InsO nicht gewährt werden, wenn die Restschuldbefreiung aus anderen Gründen offensichtlich nicht erreicht werden kann – etwa weil der Schuldnerantrag unzulässig ist – oder weil die wesentlichen am Verfahren teilnehmenden Forderungen gemäß § 302 InsO von der Restschuldbefreiung ausgeschlossen waren (BGH WM 14, 468; WM 17, 1218). Die mit dem Verfahren letztlich beabsichtigte Entschuldung, also der wirtschaftliche Neubeginn, ist dann nicht zu erreichen. Daran sei auch nach der Änderung des § 4a InsO festzuhalten.

MERKE | Von hohen Forderungen im Sinne des § 302 InsO profitieren damit auch einfache Gläubiger, deren Forderungen sonst von der Restschuldbefreiung erfasst worden wären. Auch wenn zweifelhaft erscheint, welche Anstrengungen der Schuldner noch unternehmen wird, um pfändbares Einkommen oder Vermögen zu erlangen, zeigt die Praxis doch, dass es bei fortbestehenden Pfändungsmaßnahmen immer wieder zu (Teil-)Befriedigungen kommt und insbesondere Forderungen im dreistelligen Bereich regelmäßig mithilfe des privaten Umfelds getilgt werden, um sich „Ruhe“ zu erkaufen.

► Verbraucherkredit

Effektiver Zinssatz muss fest angegeben werden

| Art. 10 Abs. 2 Buchst. g der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.4.08 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates in der durch die Richtlinie 2011/90/EU der Kommission vom 14.11.11 geänderten Fassung ist wie folgt auszulegen: Die Vorschrift verwehrt es, dass der effektive Jahreszins in einem Verbraucherkreditvertrag nicht durch einen einheitlichen Satz, sondern durch eine Marge zwischen einem Mindest- und einem Höchstsatz ausgedrückt wird. |

Im Ausgangsverfahren hatte der Verbraucher geltend gemacht, dass sein mit dem Kreditgeber abgeschlossener Verbraucherdarlehensvertrag unwirksam ist, weil der effektive Jahreszins nur als Spanne angegeben war. Er hat deshalb nach vollständiger vertragsgemäßer Rückführung des Darlehens die Rückzahlung der Zins- und Nebenleistungen aus ungerechtfertigter Bereicherung verlangt.

Der EuGH (19.12.19, C-290/19, Abruf-Nr. 215687) hat nun die Vorfrage für die Annahme der Unwirksamkeit beantwortet, sodass die Angabe einer Marge gegen ein gesetzliches Verbot verstößt.



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 214569

Auch einfache
Gläubiger profitieren

Kreditvertrag
unwirksam?



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 215687